

18. T. 1917.

**Die Kohlenfrage.****Der neue Regierungserlaß über die Schonung des Heizmaterials.**

Das königlich ungarische Ministerium hat in An-  
gelegenheit der Abänderung der Verordnungen über die  
Sparsamkeit mit Heizmaterial eine neue Verordnung er-  
lassen, deren wichtigste Bestimmungen wir schon in un-  
serem heutigen Morgenblatte mitzuteilen in der Lage  
waren.

Die in dem neuen Regierungserlaß enthaltenen Ein-  
schränkungen wurden durch den Umstand zur unausschieß-  
baren Notwendigkeit, daß bei den gegenwärtigen Trans-  
portmöglichkeiten die Spitäler, Kliniken und andere In-  
stitutionen, die im Dienste höchwichtiger öffentlicher  
Zwecke stehen, nicht in entsprechender Weise mit Kohle  
versorgt werden konnten, und daß auch im Privatkonsum  
eine große Menge der kleinen Haushaltungen ohne Heiz-  
material blieb. Die mit diesem Erlaß in Kraft  
tretenden Einschränkungen werden durch  
das Ministerium unverzüglich aufge-  
hoben werden, sobald die Schwierigkei-  
ten bei der Kohlenversorgung abnehmen  
werden.

Der Erlaß, der in der morgigen Nummer des Amtsblattes  
veröffentlicht wird, hat folgenden Wortlaut:

Das königlich ungarische Ministerium ordnet auf Grund  
der gesetzlichen Bestimmungen der Ausnahmeverfügungen für  
den Fall des Krieges — im Interesse der weitestgehen-  
den Schonung der Heizmaterialien — folgen-  
des an:

§ 1. Bis auf weitere Anordnung müssen  
sämtliche Unterhaltungsorte (Theater, Kaba-  
retts, Kinos usw.), sowie sämtliche öffentlichen Museen,  
Bildergalerien, Sammlungen, Vortrags-  
oder ähnliche öffentliche Säle und Lokali-  
täten geschlossen bleiben.

In Gemeinden, die mit Heizmaterialvorrat reichlich ver-  
sorgt sind, kann der erste Beamte des Municipiums in einzelnen  
Fällen aus wichtigen Gründen Ausnahmen gestatten.

§ 2. Sämtliche Lokalitäten der Vereini-  
gungen (Vereine, gesellige Vereinigungen, Kasinos, Klubs),  
die der Zusammenkunft oder Aufnahme der  
Mitglieder oder Gäste dienen, müssen nachts  
11 Uhr geschlossen werden.

Nach 11 Uhr nachts dürfen auch in Privat-  
wohnungen zum Zwecke der Umgehung der auf die  
Sperrstunde bezüglichen Verfügungen solche Personen  
nicht als Gäste verweilen, deren dortiger  
Aufenthalt außerhalb des Rahmens der nor-  
malen Gastlichkeit liegen würde.

§ 3. Die Verletzung der Verfügungen der §§ 1 und 2  
bildet eine Uebertretung, die im Sinne des § 8 des  
Erlasses 4470/1916 M. E. zu bestrafen ist.

§ 4. Die auf die Gewährung von Erleichte-  
rungen bezüglichen Verfügungen des § 6 des Erlasses  
618/1917 M. E. sind auch für die mit dieser Verordnung  
festgestellten Einschränkungen richtunggebend.

§ 5. Dieser Erlaß tritt am 19. Februar 1917  
in Kraft.

Für die Gebietsgeltung und Vollstreckung dieses Erlasses  
sind die Bestimmungen des § 9 des Erlasses 4470/1916 M. E.  
richtunggebend.

Budapest, 17. Februar 1917.

Graf Stefan Tisza,  
Sön. ung. Ministerpräsident.